

Allgemeine Montage- und Servicebedingungen

für Unternehmer (B2B) | Stand 01.02.2026

Unternehmen: Alarm- und Schließsysteme BAUM GmbH | Sitz: Dresden

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1. Diese Allgemeinen Montage- und Servicebedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten für Montage, Inbetriebnahme, Programmierung, Inspektion, Wartung, Reparatur, Störungsbeseitigung, Test, Einweisung, Dokumentation, Fernunterstützung und vergleichbare Leistungen an von uns oder vom Auftraggeber bereitgestellten Anlagen und Komponenten.
2. Individualvereinbarungen und die konkrete Leistungsbeschreibung im Angebot oder Auftrag gehen diesen Bedingungen vor. Ergänzend gelten unsere ausdrücklich in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werkverträge im kaufmännischen Bereich (B2B). Die VOB/B gilt nur, wenn sie ausdrücklich und als Ganzes vereinbart wird.
3. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn wir ihrer Einbeziehung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.

§ 2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber schafft rechtzeitig alle Voraussetzungen für einen sicheren, ungehinderten und zusammenhängenden Arbeitsablauf. Er gewährt Zugang zu den Arbeitsbereichen und stellt erforderliche Ansprechpartner, Freigaben, Schlüssel, Zutrittsmedien, Arbeitsflächen, Strom, Beleuchtung und - soweit erforderlich - Netzwerkzugänge unentgeltlich bereit.
2. Der Auftraggeber stellt notwendige Gerüste, Hubarbeitsbühnen, Hebezeuge, Kernbohrungen, Maurer-, Stemm-, Putz-, Maler- und sonstige branchenfremde Nebenleistungen sowie geeignete, trockene und verschleißbare Lagerräume bereit, soweit diese Leistungen nicht ausdrücklich von uns beauftragt sind.
3. Spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn informiert der Auftraggeber vollständig über verdeckte Strom-, Gas-, Wasser-, Daten- und sonstige Leitungen, statische Besonderheiten, Brandschutz- und Fluchtwegvorgaben, Gefahrstoffe sowie besondere Sicherheits- und Baustellenregeln. Für Schäden oder Mehraufwand aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben haftet der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit er die Ursache zu vertreten hat.
4. Bei Arbeiten an IT-, Video-, Zutritts-, Einbruchmelde- oder anderen vernetzten Systemen stellt der Auftraggeber erforderliche Administratorrechte, Zugangsdaten, Freigaben, Schnittstelleninformationen und aktuelle Datensicherungen bereit. Er ist für die Rechtmäßigkeit des von ihm bestimmten Betriebs, insbesondere von Videoüberwachung, Zutrittsprotokollierung und personenbezogener Datenverarbeitung, verantwortlich.
5. Unterbleiben erforderliche Mitwirkungen, dürfen wir die Arbeiten unterbrechen. Nachweisbare Warte-, Fahrt-, Stillstands-, zusätzliche Koordinations- und Wiedereinrichtungskosten werden nach den vereinbarten Verrechnungssätzen berechnet; gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 3 Leistungsumfang, Zusatzleistungen und Behinderungen

1. Ein Pauschalpreis umfasst ausschließlich die im Angebot oder Auftrag ausdrücklich beschriebenen Leistungen und setzt vollständige Vorleistungen, freie Zugänglichkeit, einen zusammenhängenden Arbeitsablauf und die bei Vertragsschluss erkennbaren Ausführungsbedingungen voraus.
2. Leistungsänderungen, zusätzliche oder wiederholte Leistungen, nicht erkennbare Erschwernisse, notwendige Fehlersuchen, Wartezeiten sowie Arbeiten infolge unrichtiger Bestandsunterlagen werden zusätzlich vergütet. Soweit möglich, unterbreiten wir vor Ausführung ein Nachtragsangebot. Gesetzliche Rechte bei Bauverträgen, insbesondere nach §§ 650b und 650c BGB, bleiben unberührt.

3. Zusatzleistungen können durch Angebot, Nachtrag, E-Mail, digitale Freigabe oder bestätigten Regiebericht beauftragt bzw. dokumentiert werden. Muss zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Vermeidung eines erheblichen Schadens sofort gehandelt werden, dokumentieren wir Anlass und Umfang unverzüglich.
4. Behinderungen und Unterbrechungen, die wir nicht zu vertreten haben, verlängern vereinbarte Ausführungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Wir zeigen wesentliche Behinderungen und deren voraussichtliche Auswirkungen an.

§ 4 Termine und Einsatzplanung

1. Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Voraussetzung ist, dass alle technischen, kaufmännischen und baulichen Ausführungsvoraussetzungen rechtzeitig geklärt und erfüllt sind.
2. Bei höherer Gewalt oder anderen von uns nicht zu vertretenden Ereignissen, insbesondere behördlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Ausfällen von Transport-, Kommunikations- oder Energieinfrastruktur sowie nicht vorhersehbaren Lieferstörungen, verlängern sich Fristen angemessen. Wir informieren den Auftraggeber unverzüglich und wirken auf eine Begrenzung der Folgen hin.
3. Schadensersatz- und Rücktrittsrechte richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den wirksam einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 5 Verrechnungssätze und Zuschläge

1. Soweit kein Pauschalpreis oder abweichender Stundensatz vereinbart wurde, gelten für Arbeits-, Vorbereitungs-, Dokumentations-, Fahrt- und unverschuldete Wartezeiten die folgenden Netto-Verrechnungssätze:

Leistungsart	Netto-Verrechnungssatz
Montagetechniker (MT)	78,50 € / Stunde
Servicetechniker (ST)	85,00 € / Stunde
Programmiertechniker (PT)	98,50 € / Stunde
Projektierung / Planung / Projektsteuerung (PP)	115,00 € / Stunde
Revisionsunterlagen erstellen	95,00 € / Stunde
Telefon-Notdienst außerhalb der Geschäftszeiten	25,00 € / angefangene 15 Minuten

2. Die kleinste Verrechnungseinheit für Personaleinsätze beträgt je Mitarbeiter 30 Minuten; danach wird je angefangene 15 Minuten abgerechnet. Der Telefon-Notdienst wird je angefangene 15 Minuten berechnet. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. An- und Abfahrt, betriebliche Vor- und Nachbereitung, Lauf- und Rückmeldezeiten sowie unverschuldete Wartezeiten gelten als Arbeitszeit. Fahrzeugkosten, Kilometergeld, Park-, Maut-, Reise-, Übernachtungs-, Fracht- und Versandkosten werden nach Angebot, Auftragsbestätigung oder der bei Vertragsschluss einbezogenen Preisliste gesondert berechnet.

NACHTARBEIT / NACHTSCHICHT Für planmäßig beauftragte Arbeiten, die in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ausgeführt werden, wird auf den jeweils einschlägigen Personal-Stundensatz ein Zuschlag von 50 % erhoben. Der Zuschlag berücksichtigt den erhöhten Personal-, Einsatz- und Organisationsaufwand sowie die besondere Belastung durch Arbeiten außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit. Maßgeblich sind die tatsächlich in diesem Zeitfenster geleisteten Personalstunden.

4. Für Noteinsätze am gleichen Tag gelten auf den Stundensatz des eingesetzten Servicetechnikers folgende Zuschläge:

Kundenstatus	Tag	Zeit	Zuschlag
Mit Wartungsvertrag	Montag-Freitag	08:00-18:00 Uhr	+ 25 %
Mit Wartungsvertrag	Montag-Freitag	18:00-08:00 Uhr	+ 50 %

Kundenstatus	Tag	Zeit	Zuschlag
Mit Wartungsvertrag	Samstag	00:00-24:00 Uhr	+ 75 %
Mit Wartungsvertrag	Sonn- und Feiertag	00:00-24:00 Uhr	+ 100 %
Ohne Wartungsvertrag*	Montag-Freitag	08:00-18:00 Uhr	+ 50 %
Ohne Wartungsvertrag*	Montag-Freitag	18:00-08:00 Uhr	+ 100 %
Ohne Wartungsvertrag*	Samstag	00:00-24:00 Uhr	+ 150 %
Ohne Wartungsvertrag*	Sonn- und Feiertag	00:00-24:00 Uhr	+ 200 %

* Ein Noteinsatz ohne Wartungsvertrag kann nicht garantiert werden. Ein Noteinsatz liegt vor, wenn der Auftraggeber eine Störungsbeseitigung noch am Tag der Beauftragung verlangt und wir den Einsatz entsprechend disponieren.

5. Zuschläge werden auf die in den jeweiligen Zeiträumen tatsächlich geleisteten Personalstunden berechnet. Treffen mehrere Zuschläge zusammen, wird - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - nur der jeweils höchste Zuschlag berechnet. Der Nachtarbeits-/Nachtschichtzuschlag und der Noteinsatzzuschlag werden daher nicht addiert. Planmäßige Samstags-, Sonn- oder Feiertagsarbeiten außerhalb eines Noteinsatzes bedürfen einer gesonderten Preisvereinbarung.

§ 6 Stunden- und Arbeitsnachweise

1. Unsere Mitarbeiter dokumentieren Arbeits-, Fahrt-, Vorbereitungs-, Abwicklungs- und Wartezeiten, eingesetztes Material, Fahrzeugkosten sowie besondere Vorkommnisse in einem digitalen oder schriftlichen Arbeits- bzw. Regiebericht.
2. Der Auftraggeber prüft und bestätigt den Bericht vor Ort oder digital. Eine Bestätigung belegt Art und Umfang der dokumentierten Leistungen, ist jedoch keine rechtsgeschäftliche Abnahme, sofern sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet ist.
3. Wird der Bericht nicht bestätigt, übermitteln wir ihn dem Auftraggeber. Konkrete Einwendungen gegen die dokumentierten Zeiten oder Leistungen sollen innerhalb von fünf Arbeitstagen in Textform mitgeteilt werden. Der Bericht bleibt zusammen mit Einsatz-, System- und Fotodokumentationen Abrechnungs- und Tätigkeitsnachweis; berechnete Einwendungen bleiben unberührt.

§ 7 Abnahme und Zustandsfeststellung

1. Abnahmepflichtige Leistungen sind nach Fertigstellung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Technisch oder wirtschaftlich selbstständige Teileleistungen können gesondert abgenommen werden, wenn dies vereinbart oder dem Auftraggeber zumutbar ist.
2. Wir können dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Die Leistung gilt nach Maßgabe des § 640 Abs. 2 BGB als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.
3. Verweigert der Auftraggeber bei einem Bauvertrag die Abnahme unter Angabe von Mängeln, gelten für die gemeinsame oder einseitige Zustandsfeststellung die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 650g BGB.
4. Reine Test-, Probe- oder Notbetriebe stellen für sich allein keine Abnahme dar. Eine dauerhafte produktive Nutzung kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als Indiz für die Billigung der Leistung gelten.

§ 8 Rechnungen, Abschläge und Zahlungsverzug

1. Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug zahlbar. Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt.
2. Abschlagszahlungen richten sich nach dem vereinbarten Zahlungsplan oder den gesetzlichen Vorschriften. Wir behalten uns vor, bei Bauverträgen eine Sicherheit nach § 650f BGB zu verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Bei Entgeltforderungen zwischen Unternehmern kann zusätzlich die gesetzliche Verzugschuldpauschale verlangt werden.

4. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis bleiben unberührt. Zurückbehaltungsrechte können nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden; gesetzliche Rechte wegen Mängeln bleiben unberührt.

§ 9 Mängel, Fremdleistungen und Datensicherung

1. Mängel sind uns nach Feststellung in Textform und so konkret wie möglich anzuzeigen. Der Auftraggeber gewährt uns innerhalb angemessener Frist Zugang zur Prüfung und Nacherfüllung. Mängelrechte und Verjährung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den wirksam einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Für vom Auftraggeber oder von Dritten bereitgestellte Komponenten, Verkabelungen, Netzwerke, Stromversorgungen, Software, Datenbestände und Vorleistungen übernehmen wir keine Verantwortung, soweit ein Mangel oder Schaden durch deren Beschaffenheit, Fehlerhaftigkeit, Inkompatibilität oder Ausfall verursacht wurde.
3. Eingriffe, Änderungen oder Reparaturen durch den Auftraggeber oder Dritte lassen Mängelrechte nur entfallen, soweit sie Ursache des Mangels oder der fehlgeschlagenen Nacherfüllung sind oder die Prüfung/Nacherfüllung unzumutbar erschweren.
4. Vor Arbeiten an programmierbaren oder datenführenden Systemen erstellt der Auftraggeber eine aktuelle, funktionsfähige Datensicherung, soweit nicht die Datensicherung ausdrücklich von uns beauftragt ist.

§ 10 Netze, Software, Cloud- und Drittleistungen

1. Die Funktion vernetzter Sicherheitssysteme kann von öffentlichen oder kundeneigenen Strom-, Telekommunikations-, Mobilfunk-, Internet-, IT- und Cloud-Diensten abhängen. Soweit wir diese Dienste nicht selbst als Hauptleistung schulden, übernehmen wir keine höhere Verfügbarkeit, Sicherheit oder Übertragungsqualität als der jeweilige Drittanbieter.
2. Software, Lizenzen, Zertifikate, Cloud-Zugänge und Mobilfunkleistungen können zeitlich befristet, kostenpflichtig oder von Herstellerbedingungen abhängig sein. Erforderliche Verlängerungen, Updates, kompatible Endgeräte und kundenseitige IT-Freigaben sind vom Auftraggeber rechtzeitig sicherzustellen, soweit nicht ausdrücklich anders beauftragt.
3. Sicherheitstechnische Anlagen reduzieren Risiken, können aber Einbruch, Brand, Ausfall, Manipulation oder Datenverlust nicht unter allen Umständen verhindern. Vereinbarte Schutzziele, Systemgrenzen und Schnittstellen ergeben sich aus dem Angebot und der freigegebenen Planung.

§ 11 Haftung und Schlussbestimmungen

1. Die Haftung richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften und der wirksam einbezogenen Haftungsregelung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Montage- und Servicebedingungen begründen keine darüber hinausgehenden Haftungsausschlüsse.
2. Änderungen und Ergänzungen des konkreten Leistungsumfangs sollen aus Beweisgründen in Textform dokumentiert werden. Gesetzliche Formerfordernisse, insbesondere für die Kündigung eines Bauvertrags, bleiben unberührt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.